



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**



# **Ausländerstrafrecht (Art. 115 ff. AuG / Art. 115 ff. AsylG)**

**Prof. Dr. Wolfgang Wohlers**



## Überblick über den Inhalt der Veranstaltung

- Allgemeine Einführung in das Ausländerstrafrecht
- Strafbestimmungen des AuG
- Strafbestimmungen des AsylG



## Literaturhinweise

MAURER, Art. 115 ff. AuG, in: Donatsch (Hrsg.), StGB, Kommentar, 19. Auflage, Zürich 2013

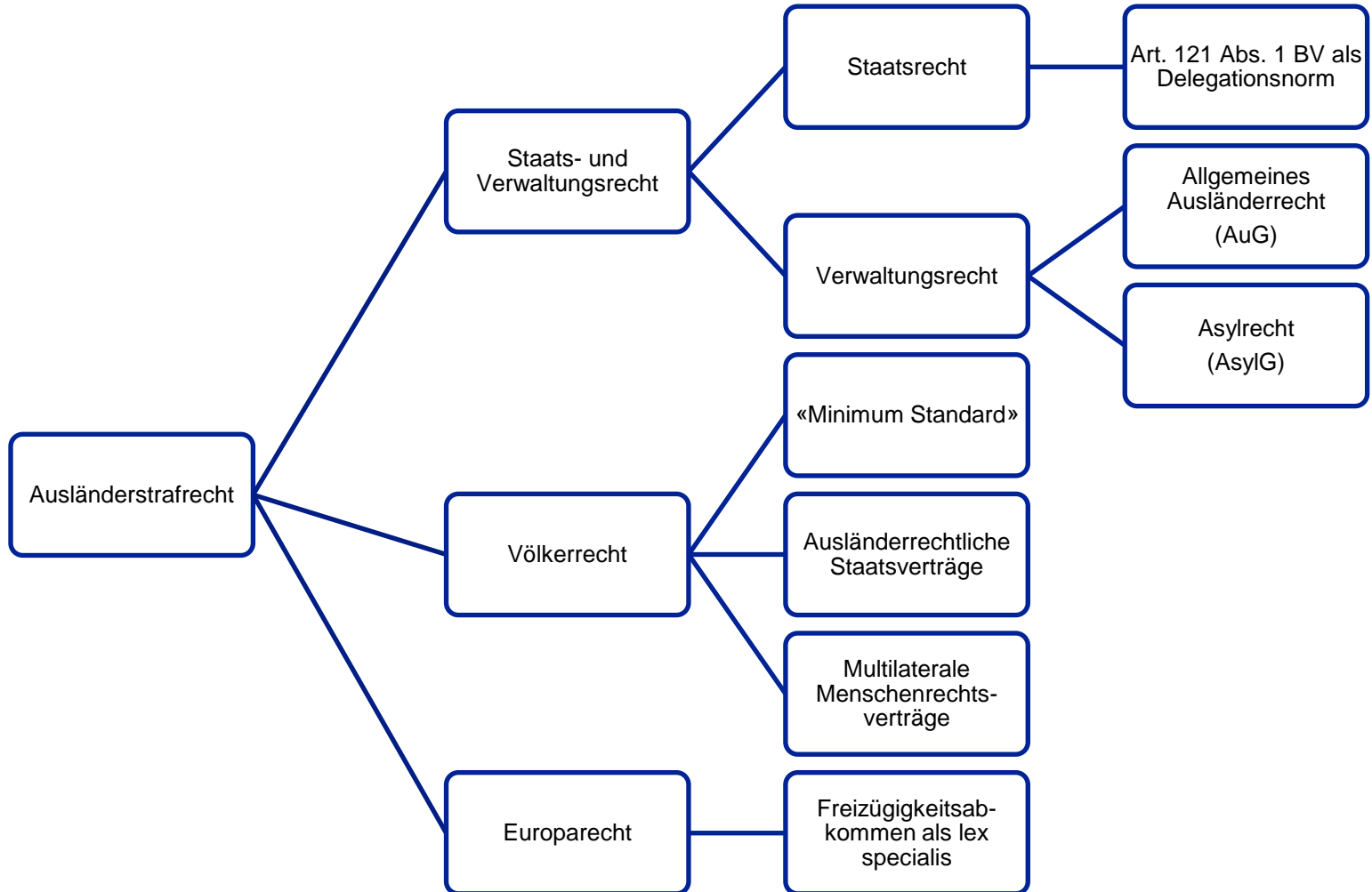
NÄGELI/SCHOCH, Ausländische Personen als Straftäter und Straftäterinnen, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, S. 1099 ff.

VETTERLI/D'ADDARIO DI PAOLO, Art. 115 ff. AuG, in: Caroni/Gächter/Thurnherr (Hrsg.), Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010

ZÜND, Art. 115 ff. AuG, in: Spescha/Thür/Zünd (Hrsg.), Migrationsrecht, Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2012



## Die verschiedenen Rechtskreise



# Entwicklung des Ausländerstrafrechts auf nationaler Ebene





## Vom ANAG zum AuG (I/II)

### Allgemeines

Während das ANAG noch durch Verordnungen und durch Einzelfallentscheide der Behörden konkretisiert wurde (werden musste), werden die Rechte und Pflichten der Ausländer nun im AuG selbst (und damit auf Gesetzesstufe) geregelt.

Das AuG gilt grundsätzlich nur für Personen ausserhalb der EU und EFTA-Staaten; für Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten ist das AuG nur anwendbar, wenn das Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) keine Regelung enthält (vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 AuG).

Im AuG wird das Ziel der Integration auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 4, 53 ff. AuG).



## Vom ANAG zum AuG (II/II)

Strafbestimmungen, -verfolgung und Sanktionen	Art. AuG	Art. ANAG
Generell höhere Strafdrohung, insbesondere bei Schleppern und Arbeitgebern von Schwarzarbeit	115 ff.	23 f.
Neu: Strafbarkeit der illegalen Ausreise (auch für Beihilfe durch «Schlepper»); als illegale Ausreise gilt neu auch die Missachtung der Einreisevorschriften anderer Staaten	115 Abs. 1 lit. d und Abs. 2	23 Abs. 1
Neu: Strafbarkeit der Täuschung der Behörden	118	-
Neu: Opportunitätsprinzip	115 Abs. 4 119 Abs. 2 120a Abs. 2 und 3	23a



## Verfassungsrechtliche Position der Ausländer

- Grundrechte:
  - «Menschenrechte» auch für Ausländer gültig (Ausnahme: Niederlassungsfreiheit, Art. 24 BV)
  - Schutz der Ausländer vor umfassender Integration
  - Gleichheitssatz: die rechtliche Differenzierung zwischen Staatsbürgern und Ausländern ist möglich
  
- Politische Rechte:
  - Sind den CH-Bürgern vorbehalten (Art. 136 BV)
  - Ausländer sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgenommen, haben aber Meinungsäusserungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit
  
- Sozialer Status:
  - Art. 12 BV
  - Art. 41 BV





## Ausschaffungsinitiative (Art. 121 Abs. 3-6 BV)

- Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. November 2010; in Kraft seit 28. November 2010; Umsetzung durch den Gesetzgeber innert 5 Jahren
- Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz und werden mit einem Einreiseverbot von 5-20 Jahren ausgewiesen, wenn sie
  - wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder
  - missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.
- Umsetzung durch den Gesetzgeber umstritten; potentieller Konflikt mit geltendem Verfassungs- und Völkerrecht



## Anwendungsbereich FZA / AuG / AsylG

### EU-/EFTA- Staatsangehörige

- Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681; in Kraft seit 1. Juni 2002)

### Nicht EU-/EFTA- Staatsangehörige

- Bundesgesetz über die Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20; in Kraft seit 1. Januar 2008)

### Asylsuchende

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31; in Kraft seit 1. Oktober 1999)



## Ausländische Personen als Straftäter (I/III)

- Grundsatz der verfassungsrechtlichen Gleichheit
- Ausnahme: Strafbarkeit gewisser Handlungen sind von der Ausländerqualifikation abhängig  
vgl. Sondertatbestände wie Art. 115 ff. AuG
- Rücksichtnahme auf einige ausländertypische Tatsachen:
  - Differierende ethnisch-kulturelle Wertvorstellungen
  - Kulturkonflikt (evtl. mit Krankheitswert)
  - Mangelnde Sprachkenntnis
  - Fehlende wirtschaftliche und soziale Bindung zur CH (Fluchtgefahr)
  - Fehlende wirtschaftliche Mittel abgewiesener Flüchtlinge oder solcher mit Nichteintretensentscheid
  - Bevorstehende (freiwillige oder unfreiwillige) Rückkehr ins Heimatland



## Ausländische Personen als Straftäter (II/III)

- Reaktion der CH-Rechtsordnung auf ausländertypische Tatsachen:
  - Massnahmen zu Lasten des Betroffenen  
(z.B. Untersuchungshaft bei Fluchtgefahr)
  - Konkrete Ansprüche  
(z.B. Übersetzungsanspruch bei Fremdsprachigkeit)
  - Berücksichtigung gewisser Tatsachen im Rahmen von Ermessens- und Wertungsspielräumen  
(z.B. ethnisch-kulturelle Wertvorstellungen bei der Beurteilung von Schuld und Unrecht)



## Ausländische Personen als Straftäter (III/III)

- Berücksichtigung der ethnisch-kulturellen Wertvorstellungen im «normalen» materiellen Strafrecht:
  - 1) Auf der Ebene der Tatbestandsmässigkeit
    - Wenn unbestimmte Rechtsbegriffe Wertungen verlangen, gilt grundsätzlich ein objektiver Massstab
    - Ausnahme: bei Tötungsdelikten ist in engem Masse die Berücksichtigung der Eigenheiten aus dem Herkunftsland zugelassen (BGer)
  - 2) Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit
    - Wahrung berechtigter Interessen
    - Notstand
  - 3) Auf der Ebene der Schuld
    - Schuldunfähigkeit infolge eines Kulturkonflikts
    - Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)



## Rechtsgut und Zweck des AuG

### – Durch Strafnormen des AuG geschützte Rechtsgüter

- Demographische Interessen: Gleichgewicht zwischen der in- und ausländischen Bevölkerung
- Ökonomische Interessen: Ausgeglichener Arbeitsmarkt

### – Zweck des AuG

- Sanktion der Einreise bzw. des Aufenthalts ausländischer Personen, welche
  - die erforderlichen Kontrollen verunmöglichen;
  - die hiesige öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
  - den hiesigen Arbeitsmarkt unterwandern und/oder dem Staat potentiell Kosten verursachen.



## Strafbestimmungen des AuG

### Vorbemerkungen zu Art. 115-120 AuG

- Allgemeine Bestimmungen des StGB sind auf das Ausländerstrafrecht anwendbar, insoweit dieses keine eigenen Bestimmungen aufstellt (Art. 333 StGB)
- Dies gilt auch für das Sanktionensystem des StGB
- Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB) oder Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB) sind nur bei Vorsatz strafbar, soweit Fahrlässigkeit im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist
- Fahrlässigkeit ist bei Übertretungen strafbar (Art. 103 StGB), wenn nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung bestraft werden soll (Art. 333 Abs. 7 StGB)
- Urkundendelikte im Ausländerrecht werden neu nach den entsprechenden Bestimmungen im StGB (Art. 251 ff. StGB) geahndet



## Spezialfall Verweisungsbruch (Art. 291 StGB)

### Objektiver Tatbestand

- Tauglicher Täter: Adressat eines Ausweisungsbescheids
- Tathandlung: Zuwiderhandlung gegen einen vollstreckbaren Ausweisungsbescheid, der durch eine zuständige Behörde erlassen wurde

### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: Wissen um die Landesverweisung; Bewusstsein, dass Aufenthaltsort zur CH oder zum fraglichen Kanton gehört

### Rechtswidrigkeit

- Notstand bei ausgewiesener ausländischer Person, die als Flüchtling in die CH zurückkehrt

### Schuld





## Straftatbestände des AuG

### Art. 115

- Rechtswidrige Ein- oder Ausreise
- Rechtswidriger Aufenthalt
- Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

### Art. 116

- Erleichterungshandlungen zu Art. 115 AuG

### Art. 117

- Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung

### Art. 118

- Täuschung der Behörden

### Art. 119

- Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung

### Art. 120 ff.

- Weitere Strafbestimmungen



## Art. 115 AuG: Überblick

Rechtswidrige  
Einreise

- Art. 115 Abs. 1 lit. a und d

Rechtswidriger  
Aufenthalt

- Art. 115 Abs. 1 lit. b

Erwerbstätigkeit  
ohne Bewilligung

- Art. 115 Abs. 1 lit. c

Rechtswidrige  
Ausreise

- Art. 115 Abs. 1 lit. d und Abs. 2



# Rechtswidrige Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a und d)

## Objektiver Tatbestand

- Einreise unter Verletzung der Einreisevorschriften nach Art. 5 AuG (**Abs. 1 lit. a**)

Überschreiten der politischen Landesgrenze bzw. Passieren einer Grenzübergangsstelle

- Ohne anerkanntes Ausweispapier und ohne Visum (sofern erforderlich):  
Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG
- Trotz angeordneter Fernhaltemassnahme: Art. 5 Abs. 1 lit. d AuG

Hinweis: Die übrigen Einreisevoraussetzungen von Art. 5 AuG sind zu unbestimmt, um eine Strafbarkeit zu begründen!

- Einreise nicht über eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle (**Abs. 1 lit. d**)

- Schengener Binnengrenzen: keine vorgeschriebenen Grenzübergangsstellen  
(Art. 7 AuG i.V.m. Art. 1 und 20 SGK)
- Schengener Aussengrenzen (CH: Drittstaatenflüge): nur an Grenzübergangsstellen  
(Art. 7 AuG i.V.m. Art. 4 SGK)

- Für Asylsuchende gelten besondere Einreisevorschriften (Art. 19 ff. AsylG)



# **Rechtswidrige Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a und d)**

## **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz

## **Rechtswidrigkeit**

- Art. 31 Ziff. 1 Genfer Flüchtlingskonvention: Die Einreise einer Person ist gerechtfertigt, wenn
  - sie die Eigenschaft als Flüchtling erfüllt;
  - für ihre Einreise triftige Gründe darlegen kann;
  - unmittelbar aus dem Verfolgerstaat in die Schweiz gelangt; und
  - sich unverzüglich den Behörden stellt.
- Wahrung berechtigter Interessen

## **Schuld**



## Fallbeispiel 1

A, Staatsangehöriger von Deutschland, fährt mit dem Zug von München nach Zürich, um dort ein verlängertes Wochenende zu verbringen. Beim packen der Tasche kann er seinen Pass nicht finden. Als ihm auf der Suche danach die Zeit davon läuft, entschliesst er sich, ohne Ausweispapiere abzureisen. Er ist sich ohnehin nicht sicher, ob er für die kurze Reise welche braucht. Unmittelbar vor seiner Rückreise wird er in Zürich polizeilich angehalten.

Hat sich A nach Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG strafbar gemacht?



## Rechtswidriger Aufenthalt (Art. 115 Abs. 1 lit. b)

### Objektiver Tatbestand

- Aufenthalt: setzt eine gewisse Dauer der Anwesenheit voraus; abhängig von den Umständen des Aufenthalts und den damit verfolgten Zielen.
- Rechtswidrig: rechtmässig ist der Aufenthalt, wenn er individuell bewilligt ist, oder wenn eine gesetzliche Vorschrift die Anwesenheit erlaubt.

### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

### Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigung vor allem durch Art. 31 Ziff. 1 Genfer Flüchtlingskonvention

### Schuld



## Richtlinie 2008/115/EG

### Art. 15 Abs. 1

Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn

- a) Fluchtgefahr besteht oder
- b) die betreffenden Drittstaatsangehörigen die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern.

Die Haftdauer hat so kurz wie möglich zu sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.



## Fallbeispiel 2

A, der keine Reisepapiere hat, stellt an einer Grenzübergangsstelle zur Schweiz ein Asylgesuch. Das Bundesamt bewilligt die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, tritt später aber auf das Gesuch nicht ein und verfügt die unverzügliche Wegweisung. Das gegen den Entscheid erhobene Rechtsmittel wird rechtskräftig abgewiesen. A hält sich dennoch weiterhin in der Schweiz auf.

Betreffende Staatsbürger können freiwillig zurückkehren. Dazu müssen sie bei der entsprechenden Botschaft vorsprechen und ihre Staatsangehörigkeit glaubhaft machen. Reisepapiere werden seit Jahren lediglich freiwilligen Rückkehrern ausgestellt.

Hat sich A nach Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG strafbar gemacht?

(vgl. BGer 6B\_482/2010; 6B\_783/2011; 6B\_196/2012; 6B\_617/2012;  
6B\_618/2012; 6B\_188/2012; 6B\_713/2012)





# Ausübung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit (Art. 115 Abs. 1 lit. c)

## Objektiver Tatbestand

- Ausüben einer Erwerbstätigkeit: jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AuG)
- Ohne Bewilligung

## Konkurrenzen

- Schwarzarbeit ohne Aufenthaltsbewilligung: Idealkonkurrenz zwischen Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG) und rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG)
- Beispiel: eine ausländische Person reist mit dem Touristenvisum in die CH um eine Arbeit aufzunehmen; besteht die entsprechende Absicht bereits bei der Einreise, ist schon diese rechtswidrig; andernfalls wird der Aufenthalt mit der Arbeitsaufnahme rechtswidrig



## Fallbeispiel 3

A, philippinische Staatsangehörige, reist mit einem Besuchervisum in die Schweiz ein, um ihre Halbschwester zu besuchen. Während ihres Aufenthalts von 3 Monaten hütet A die Tochter ihrer Halbschwester, die selber eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit ausübt. Das Mädchen wird üblicherweise in einer Krippe betreut.

Hat sich A nach Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG strafbar gemacht?

(vgl. BVGer C-7263/2008)



# Rechtswidrige Ausreise (Art. 115 Abs. 1 lit. d und Abs. 2)

## Objektiver Tatbestand

- Art. 115 Abs. 1 lit. d: Ausreise nicht über eine vorgeschriebene Grenzübergangsstelle
  - Schengener Binnengrenzen: keine vorgeschriebenen Grenzübergangsstellen (Art. 7 AuG i.V.m. Art. 20 SGK)
  - Schengener Aussengrenzen (CH: Drittstaatenflüge): nur an Grenzübergangsstellen (Art. 7 AuG i.V.m. Art. 4 SGK)
- Art. 115 Abs. 2:  
Ausreise aus der Schweiz oder aus dem Transitraum eines schweizerischen Flughafens in einen anderen Staat unter Verletzung von dessen Einreisevorschriften;  
**schon Vorbereitungen dazu genügen!**



## Fahrlässige Begehung (Art. 115 Abs. 3)

- Bewilligungserfordernisse: Fahrlässigkeit als Unkenntnis der Regelung, um die der Täter bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätte wissen müssen.
- Individueller Massstab: Berücksichtigung von Fähigkeiten, Bildung und Erfahrung des Täters.



## Opportunitätsprinzip (Art. 115 Abs. 4)

- Nur bei rechtswidriger Ein- oder Ausreise
- Nur bei sofortiger Ausschaffung
- Kann von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abgesehen werden



## Art. 116 AuG

### Vorbemerkungen

- Tatbestandlich verselbständigte Gehilfenschaft (Erleichterungshandlungen) zu Art. 115 AuG
- Strafmilderungsgrund von Art. 25 StGB ist nicht anwendbar
- Limitierte Akzessorität: Haupttat muss mindestens ins Versuchsstadium gelangt sein (umstritten), tatbestandsmässig und rechtswidrig erfolgen, aber nicht schuldhaft sein
- Gehilfenschaft zur Fahrlässigkeitstat?
- Strafbarkeit des Versuchs? (vgl. Art. 25 StGB)



# Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 1 lit. a und c)

## Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer (versuchten oder vollendeten) rechtswidrigen Haupttat nach Art. 115 Abs. 1 lit. a, b, d oder Abs. 2 AuG
- Hilfeleistung im In- oder Ausland (Erleichtern oder Vorbereiten helfen)

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
  - bzgl. der Haupttat
  - bzgl. der Hilfeleistung

## Rechtswidrigkeit

## Schuld



## Beispiele

### Nicht tatbestandsmässig

- Medizinische Betreuung oder rechtliche Beratung von Sans-Papiers
- Illegale Beschäftigung fällt alleine unter Art. 117 AuG

### Tatbestandsmässig

- Vermieten von Wohnraum/Beherbergung, sofern die Unterkunft dazu dient, sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen
- Teilweise finanzielle Leistungen
- Problemfall: Beherbergung eines Ausländers für kurze Zeit (Liebesbeziehung), vgl. Fallbeispiel 4





# Förderung der rechtswidrigen Ein-, Durch- oder Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts in einem Schengen-Staat (Art. 116 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup>)

## Objektiver Tatbestand

- Rechtswidrige Ein-, Durch- oder Ausreise oder rechtswidriger Aufenthalt in einem **Schengen-Staat**
- Vom Inland aus die Haupttat erleichtern oder vorbereiten helfen

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

## Rechtswidrigkeit

## Schuld



# Förderung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit (Art. 116 Abs. 1 lit. b)

## Objektiver Tatbestand

- Erwerbstätigkeit durch Ausländerin oder Ausländer in der Schweiz ohne die dazu erforderliche Bewilligung
- Verschaffen der Erwerbstätigkeit  
Hinweis: Der Arbeitgeber selbst wird nach Art. 117 AuG bestraft.

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

## Rechtswidrigkeit

## Schuld



## Fallbeispiel 4

A lernt übers Internet B kennen. In der Folge treffen sich A und B acht oder neun Mal innerhalb von rund zwei Monaten, wobei B jeweils ein bis maximal zwei Tage bei A bleibt. Es stellt sich heraus, dass sich B während der ganzen Zeit rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten hat.

Hat sich A nach Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG strafbar gemacht?

(vgl. BGer 6B\_128/2009)



## Privilegiertes / Qualifiziertes Tatbestand (Art. 116 Abs. 2 und 3)

### Privilegiertes Tatbestand (Art. 116 Abs. 2 AuG)

- Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatumstände berücksichtigen

### Qualifiziertes Tatbestand (Art. 116 Abs. 3 AuG)

- Absicht unrechtmässiger Bereicherung
- Schlepperorganisation
  - Mindestmass an Organisation (etwa Rollen- und Arbeitsteilung)
  - Intensität der Zusammenarbeit in dem Mass, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann
  - Ausdrücklich oder konkludent geäussertes Wille, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger solcher Taten zusammen zu wirken. Dabei muss der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet sein.



## Fallbeispiel 5

Peter verwaltet einen grösseren Wohnblock, in dem wie üblich mehrere Wohnungen leer stehen. Omar, der sich für eine dieser Wohnungen interessiert, klärt Peter während der Wohnungsbesichtigung darüber auf, dass seine Aufenthaltsbewilligung abgelaufen sei und er deshalb Diskretion gegenüber den Behörden wünsche. Peter stört sich nicht daran und vermietet Omar die Wohnung zu einem marktkonformen Mietzins für längere Zeit.

Strafbarkeit von Peter?

(vgl. BGer 6S.615/1998)



# Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung (Art. 117) (I/II)

## Objektiver Tatbestand

- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber beschäftigt Ausländerin oder Ausländer ohne Erwerbsberechtigung

**oder**

- Inanspruchnahme ohne Bewilligung erbrachter grenzüberschreitender Dienstleistungen

## Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

## Rechtswidrigkeit

## Schuld



# **Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung (Art. 117) (II/II)**

## **Schwere Fälle (Art. 117 Abs. 1 AuG)**

- Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatumstände berücksichtigen

## **Rückfall (Art. 117 Abs. 2 AuG)**

- Rückfall innert fünf Jahren: erweiterter Strafrahmen



## Fallbeispiel 6

A betreibt einen Club, in welchem u.a. ausländische Frauen ohne Arbeitsbewilligung sexuelle Dienstleistungen anbieten. Dabei bestimmt A, welche Frauen zum Zwecke der Prostitution in den Club eingelassen werden, abhängig u.a. vom Erscheinungsbild, den Umgangsformen und den Sprachkenntnissen der Frauen. Sie haben für den Zutritt zum Club wie die Kunden zu bezahlen, zuzüglich eines Betrags für jeden bedienten Kunden. Auf der Homepage des Clubs im Internet sind die Preise für sexuelle Dienstleistungen aufgelistet. A erteilt den Frauen aber keine Weisungen betreffend ihre Tätigkeit. Die Frauen können frei entscheiden, wann sie im Club erscheinen, wie lange sie sich dort aufhalten und wann sie ihn verlassen. Sie können selber bestimmen, wie viele und welche Kunden sie bedienen und welche Dienstleistungen sie diesen bieten.

Hat sich A nach Art. 117 Abs. 1 AuG strafbar gemacht?

(vgl. BGE 137 IV 159)





## Fallbeispiel 7

A stellt u.a. ausländischen Frauen ohne Arbeitsbewilligung die Infrastruktur zur Ausübung der Prostitution gegen Entgelt zur Verfügung. A beschränkt sich darauf, die Identität der Frauen festzustellen, indem er von ihnen die Vorlage eines Passes verlangt. Auf die Preise für die einzelnen sexuellen Dienstleistungen nimmt er keinen Einfluss.

Hat sich A nach Art. 117 Abs. 1 AuG strafbar gemacht?

(vgl. BGE 137 IV 153 = Pra 2012, Nr. 9)



# Täuschung der Behörden (Art. 118 Abs. 1)

## Objektiver Tatbestand

- Täuschung der mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörde durch falsche Angabe oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen
- Dadurch bedingt Irrtum der Behörde
- Dadurch bedingt Erteilung/Nicht-Entzug einer Bewilligung für sich oder andere



## Fallbeispiel 8

A stellt im Mai 2009 – als er mit seinen Eltern in einer 4½-Zimmer-Wohnung logiert – beim Ausländeramt ein Gesuch um Familiennachzug für seine Ehefrau. Das Merkblatt «Familiennachzug» verlangt eine bedarfsgerechte Wohnung für die ganze Familie und als Beilage den entsprechenden Mietvertrag. Daraufhin reicht A einen solchen für eine 3-Zimmer-Wohnung ein, gültig ab 1. Juni 2009. In der Folge wird das Gesuch bewilligt. Im August reist seine Frau in die Schweiz ein und bewohnt mit ihm die 3-Zimmer-Wohnung. Ende August 2009 kündigt er die Wohnung und seit 1. Januar 2010 leben er und seine Frau zusammen mit seinen Eltern in deren 4½-Zimmer-Wohnung, die er zuvor auf seinen Namen umschreiben lässt.

Hat sich A nach Art. 118 Abs. 1 AuG strafbar gemacht?

(vgl. BGer 6B\_497/2010)



## Täuschung der Behörden (Art. 118 Abs. 2)

### Objektiver Tatbestand

- Eingehen, Vermitteln, Fördern oder Ermöglichen einer (Schein-)Ehe mit einer Ausländerin oder einem Ausländer

### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen

### Rechtswidrigkeit

### Schuld



## Fallbeispiel 9

A, 21-jährig aus Aserbaidshjan stammend, heiratet kurz vor Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung und nach einer sechsmonatigen Bekanntschaft den fast 45 Jahre alten und kokainsüchtigen B. Er erhält dafür von C, Kokainhändler und Freund der A, als Gegenleistung CHF 5'000.-. Während der Ehe mit B verbringt A die Ferien jeweils mit C. Anlässlich einer Hausdurchsuchung bei B sind keine persönlichen Gegenstände von A aufzufinden.

Haben sich A, B und C nach Art. 118 Abs. 2 oder 3 AuG strafbar gemacht?

(vgl. BGer 6B\_1025/2010)



## Täuschung der Behörden (Art. 118 Abs. 3)

### Qualifizierter Tatbestand (Art. 118 Abs. 3 AuG)

- Absicht unrechtmässiger Bereicherung
- Schlepperorganisation
  - Mindestmass an Organisation (etwa Rollen- und Arbeitsteilung)
  - Intensität der Zusammenarbeit in dem Mass, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann
  - Ausdrücklich oder konkludent geäussertes Wille, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger solcher Taten zusammen zu wirken. Dabei muss der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet sein.



# **Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (Art. 119) (I/II)**

## **Objektiver Tatbestand**

- Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AuG)
  - Eingrenzung: Auflage, in einem zugewiesenen Gebiet zu verbleiben
  - Ausgrenzung: Auflage, ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten

## **Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz

## **Rechtswidrigkeit**

## **Schuld**



# Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (Art. 119) (II/II)

## Konkurrenzen

- Art. 115 Abs. 1 AuG: Echte Konkurrenz

## Opportunitätsprinzip (Art. 119 Abs. 2 AuG)

- Möglichkeit, von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abzusehen, wenn die betroffene Person
  - sofort ausgeschafft werden kann
  - sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet





## Weitere Strafbestimmungen (Art. 120 ff.) (I/II)

### **Art. 120 AuG: Weitere Widerhandlungen**

- Strafrechtliche Ahndung verschiedener verwaltungsrechtlicher Pflichten des AuG

### **Art. 120a AuG: Sorgfaltspflichtverletzung der Transportunternehmen**

- Abs. 2 und 3: Opportunitätsprinzip

### **Art. 120b AuG: Verletzung der Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen**

### **Art. 120c AuG: Gemeinsame Bestimmungen für die Bestrafung der Transportunternehmen**

### **Art. 120d AuG: Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten im C-VIS**



## Weitere Strafbestimmungen (Art. 120 ff.) (II/II)

### Art. 120e AuG: Strafverfolgung

- Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach Art. 115-120 und 120d AuG obliegt den Kantonen
- Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach Art. 120a und 120b AuG obliegt in erster Instanz dem BFM; das VStrR (SR 313.0) ist anwendbar, sofern das AuG keine abweichenden Bestimmungen enthält

### Art. 121 AuG: Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

- Einziehung gefälschter und missbräuchlich verwendeter echter Reisepapiere im Verwaltungsverfahren (Art. 69 StGB bleibt davon unberührt)

### Art. 122 AuG: Administrative Sanktionen und Kostenübernahme



## Strafbestimmungen des AsylG (Art. 115 ff.) (I/II)

### Asylrechtliche Täuschungstatbestände

- Art. 115 lit. a AsylG: Erwirken eines geldwerten Vorteils, der dem Asylbewerber nicht zusteht
- Art. 115 lit. b AsylG: Umgehung der Pflicht zur Leistung einer sogenannten Sonderabgabe i.S.v. Art. 86 AsylG
- Art. 116 lit. a AsylG: Auffangtatbestand
  - Asylbewerber verletzt ohne darüber hinausgehenden Erfolg resp. ohne entsprechende Absichten seine Auskunftspflichten, indem er unwahre Angaben macht oder einen Auskunft verweigert; subjektiv muss Vorsatz vorliegen; Erfordernis der «wissentlichen Täuschung» schliesst Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit aus



## Strafbestimmungen des AsylG (Art. 115 ff.) (II/II)

### Weitere asylrechtliche Straftatbestände

- Art. 115 lit. c AsylG: Arbeitgeber eines Asylsuchenden oder eines Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung verwendet Abzug des Lohnes für Sonderabgaben (Art. 86 Abs. 2 AsylG) zweckwidrig
- Art. 116 lit. b AsylG: Übertretungstatbestand; Verunmöglichen einer Kontrolle
- Art. 116a AsylG: Ordnungswidrigkeit; Verletzung von Zahlungsvorschriften nach Art. 86 Abs. 4 AsylG
- Art. 117 AsylG: Vergehen und Übertretungen im Geschäftsbetrieb
  - Art. 6 f. VStrR ist anwendbar, wenn die Delikte i.S.v. Art. 115 ff. AsylG im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma, bzw. im Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt begangen werden
  - Somit können u.U. auch der Geschäftsherr, die Organe oder die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma strafbar gemacht werden